

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Munitionsdelaborierung in 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde
Vom 1. August 2023

Die Firma Spreewerk Lübben GmbH, Börnichen 99 in 15907 Lübben (Spreewald), beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Börnichen 99 in der Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstücke 4, 5, 8, 12, 13, 14, 15/1, 16, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146, 147, 152, 153 eine Anlage zur Delaborierung von Munition und Gegenständen mit Explosivstoffen einschließlich Verbrennung und Lagerung von Explosivstoffen wesentlich zu ändern.

Im bestehenden und genehmigten Betrieb werden Munition, Feuerwerkskörperabfälle, andere Explosivabfälle und explosive Bauteile (zum Beispiel aus Airbags) verwertet und soweit wie möglich für eine Wiederverwendung aufbereitet beziehungsweise am Standort selbst wiederverwendet. Hierzu werden die Munition und Gegenstände mit Explosivstoffen zunächst zerlegt und die darin enthaltenen Explosivstoffe entnommen. Die entnommenen Explosivstoffe können anschließend überwiegend recycelt werden. Ein Teil der Explosivstoffe kann direkt vor Ort zur Herstellung von Treibladungen eingesetzt werden. Explosivstoffe, die sich nicht für die Rückführung in den Wirtschaftskreislauf eignen, werden in der Thermischen Vernichtungsanlage (ThVA) in einem erdgasbefeueten Drehrohrofen verbrannt und dadurch unschädlich gemacht. Die dabei entstehenden Abgase werden über ein mehrstufiges Abgasreinigungssystem gereinigt und anschließend über den bestehenden Schornstein abgeführt.

Die Durchsatzkapazität der bestehenden Gesamtanlage ist mit 11 000 Tonnen Nettoexplosivstoffmasse (NEM) pro Jahr genehmigt. Nur ein geringer Anteil hiervon, bis zu 668 Tonnen NEM pro Jahr werden in der ThVA verbrannt. Die zugelassene Lagerkapazität in mehreren Bunkeranlagen und Lagergebäuden beträgt 160 Tonnen NEM.

Künftig soll die vorhandene ThVA auch zur thermischen Behandlung von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) dienen. Dazu werden die Batterien nach Erfordernis zunächst sortiert, entladen und zerlegt. Anschließend werden sie in der ThVA thermisch behandelt. Dabei werden alle organischen Stoffe aus den Batterien verbrannt. Die Verbrennungsrückstände enthalten zahlreiche wertvolle Metalle und Metallverbindungen, die für die weitere Behandlung zur Rückgewinnung dieser Metalle an externe Betriebe abgegeben werden. Verfahrenstechnische Änderungen an der ThVA sind dafür nicht erforderlich.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- künftige thermische Behandlung gefährlicher Abfälle (Lithium-Ionen-Altzellen und vergleichbare Bauteile) von bis zu 55 Tonnen pro Tag beziehungsweise 20 000 Tonnen pro Jahr in der bestehenden ThVA einschließlich einer manuellen beziehungsweise teilautomatischen Vorbehandlung,
- Anpassungen von Eintrags- und Austragssystem des Drehrohrofens,
- die thermische Behandlung der LIB soll künftig Hauptanlage sein,
- Erweiterung der Positivliste (Abfallannahmekatalog),
- Erhöhung der Lagerkapazität der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 30 Tonnen auf 2 500 Tonnen durch die Errichtung einer neuen Lagerhalle,
- Erneuerung der Umkleiden und Sanitäreinrichtungen im Gebäude 320 (Leitstand der ThVA),
- Ersatz der im Container überdachten Betriebstankstelle durch mobile Betankung auf dem Betriebsgelände.

Bei der Bestandsanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 10.1 G und der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.1 X und Nummer 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Bei der beantragten Änderung handelt es sich um Anlagen der Nummer 8.1.1.1 GE, der Nummer 8.11.2.1 GE und der Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.1.1 X der Anlage 1 des UVPG.

Für das beantragte Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiterhin fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Darüber hinaus wurde für die neue Lagerhalle eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Inbetriebnahme ist im I. Quartal 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom **9. August 2023 bis einschließlich 8. September 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 313 (Sekretariat des Fachbereichs Bauen und Stadtplanung) in 15907 Lübben.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Dahme-Spreewald unter der Telefonnummer 03546 20-2318 oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) unter der Telefonnummer 03546 79-2201 oder per E-Mail an stadtplanung@luebben.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem auch eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort sowie die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Schall, Luftschadstoffen, wassergefährdenden Stoffen, Anlagensicherheit, Artenschutz und Natura 2000-Gebieten.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. August 2023 bis einschließlich 9. Oktober 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01322** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>,
- beim Landkreis Dahme-Spreewald Umweltamt/untere Wasserbehörde, Reutergasse 12 in 15907 Lübben oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Fachbereich Bauen und Stadtplanung, Poststraße 5, in 15907 Lübben oder per E-Mail an stadtplanung@luebben.de.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **29. November 2023 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Dahme-Spreewald